



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das  
Präsidium  
des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 WIEN

GZ: 10.319/21-4/98

Betreff	GESETZENTWURF Zl. .... 103 GE / 19 ....
Datum:	26. Nov. 1998
Verteilt	30.11.98 V

✓ 11/11/98

Wien, 27. Nov. 1998

**Betreff: Entwurf von Novellen zum Regional-  
radiogesetz, Kabel- und Satellitenrund-  
funkgesetz, Rundfunkgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf von Novellen zum Regionalradiogesetz, Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz und zum Rundfunkgesetz.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
S C H E E R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 WIEN

GZ: 10.319/21-4/98

Wien, 27. Nov. 1998

**Betreff: Entwurf von Novellen zum Regionalradiogesetz, Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz, Rundfunkgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt zu dem mit Schreiben vom 12. Oktober 1998, GZ 601.135/52-V/4/98, übermittelten Entwurf von Novellen zum Regionalradiogesetz, Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz und zum Rundfunkgesetz wie folgt Stellung:

**A. Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz**

Tippfehler: In Z 13 (§ 30 Abs. 1 1. Satz) hätte es richtig „das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991“ zu lauten.

**B. Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz**

Die mit der vorliegenden Novelle beabsichtigten Maßnahmen geben keinen Anlaß zu Anmerkungen. Bei Durchsicht des Regionalradiogesetzes in der geltenden Fassung fällt allerdings folgendes auf:

- Nach § 4 Abs. 1 haben Berichterstattung und Informationssendungen weiterhin lediglich den „*anerkannten journalistischen Grundsätzen*“ zu entsprechen; eine Definition dieses unbestimmten Begriffes/dieser Grundsätze im Gesetzestext bzw. in den Erläuterungen fehlt weiterhin. Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales regt daher an - wie bereits mit Zl. 51.311/6-1/96 (Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz) geschehen, zumindest in den Erläuterungen auf die in den §§ 2 bis 4 Mediengesetz genannten Grundsätzen zu verweisen.
- In § 11 bzw. in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung findet sich keine Definition des Begriffes „*redaktioneller Mitarbeiter*“.  
Anzumerken wäre in diesem Zusammenhang zunächst, daß der Begriff „*redaktioneller Mitarbeiter*“ kein Begriff des Journalisten-, Medien- oder Rundfunkgesetzes ist.  
Weiters stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, mit welchen „*redaktionellen Mitarbeitern*“ bzw. mit welchem Gremium das Redaktionsstatut zu vereinbaren ist. Nach § 5 Mediengesetz etwa hat die Redaktionsversammlung - der alle *angestellten Medienmitarbeiter* angehören - das Redaktionsstatut zu genehmigen; hingegen wird in § 18 Abs. 1 RFG festgelegt, daß das Statut „zwischen dem österreichischen Rundfunk einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechts gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits abzuschließen ist“ (die Absätze 2 ff. sehen das nähere Abschlußverfahren vor bzw. bestimmen in demonstrativer Weise den näheren Inhalt des abzuschließenden Redakteursstatus).

### **C. Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz**

#### **Zu Z 12:**

Im § 3 Abs. 1, 2. Satz, 2. Halbsatz, sowie in Abs. 2, 1. Satz, 2. Halbsatz, hätte es richtig jeweils „*seine Hauptniederlassung*“ zu lauten.

Allgemein wäre aus legistischer Sicht zu kritisieren, daß die für den sachlichen

Geltungsbereich des Entwurfes zentrale Bestimmung in sehr kasuistischer und sprachlich verwirrender Art und Weise (vgl. hierzu die Richtlinien 15 ff. der Legistischen Richtlinien 1990) definiert, wann ein Rundfunkveranstalter der österreichischen Jurisdiktion unterliegt.

Zu Z 30:

In Abs. 4 sollte es - korrespondierend zu Abs. 1 - statt „darf nicht erteilt werden“ „ist nicht zu erteilen“ lauten.

Zu Z 31:

Da § 10 den Fall der Bewerbung mehrerer Antragsteller um eine Zulassung behandelt, sollte daher die Überschrift zu dieser Bestimmung: „Auswahlentscheidung bei mehreren Antragstellern ...“ lauten.

Zu Z 46:

Zwecks Betonung des normativen Charakters dieser Schutzbestimmung wird angegagt, daß Wort „darf“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen; weiters wäre nach dem Wort „Kauf“ ein Bindestrich einzufügen.

Weiters sollte aus Gründen der Transparenz in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung unter Darlegung der näheren Gründe klargestellt werden, daß es sich hierbei um eine lex-specialis zu den §§ 151 Abs. 2 und 152 ABGB (erweiterte Geschäftsfähigkeit) handelt.

Zu Z 54:

Im § 31 wäre in der 2. Zeile nach dem Wort „Gemeinden“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 55:

Es fällt auf, daß § 32 in der geltenden Fassung und in der Fassung des Entwurfes weiterhin vorsieht, daß „innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Rundfunkveranstaltung ein Redaktionsstatut zu vereinbaren ist“.

Nach § 8 Abs. 3 Z 6 i.d.F. des Entwurfes hat allerdings der **Antrag auf Erteilung einer Zulassung** (für Satellitenrundfunk, für terrestrisches Fernsehen) u.a. das geplante Redaktionsstatut bereits zu enthalten.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bietet die Formulierung in § 32 (argumentum „nach Aufnahme“) dem Rundfunkveranstalter die Möglichkeit, mit den Verhandlungen für längere Zeit zuzuwarten und zum letztmöglichen Zeitpunkt das Redaktionsstatut abzuschließen. Die in der Zwischenzeit für den Rundfunkveranstalter tätigen „redaktionellen Mitarbeiter“ wären - soweit auf sie nicht Arbeitsrecht (z.B. JournG, AngG) Anwendung findet - im unklaren über ihre Rechte und Pflichten.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales regt daher an, in § 32 das Wort „Aufnahme“ durch das Wort „Zulassung“ zu ersetzen. In diesem Zusammenhang weist das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales darauf hin, daß diese Maßnahme bereits in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Entwurf eines Kabel-Rundfunkgesetzes mit Zi. 51.311/6-1/98 (zu § 31 dieses Entwurfes) vorgeschlagen wurde.

Weiters stellt sich die Frage, wie sich ein Abweichen des abgeschlossenen Redaktionsstatuts vom geplanten Redaktionsstatut in wesentlichen Punkten auf die erteilten Zulassung auswirkt.

Im übrigen darf in der Frage einer Definition des Begriffes „redaktionelle Mitarbeiter“ bzw. in der Frage der Abschlußbefugnis auf Seite der Redaktionsmitarbeiter auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 11 Regionalradiogesetz verwiesen werden.

In diesem Zusammenhang wäre anzumerken, daß auch in § 17 des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes i.d.g.F. sowie i.d.F. des Entwurfes der Begriff „anerkannte journalistischen Grundsätze“ nicht definiert wird. Im übrigen wird auf

die diesbezüglichen Äußerungen zu § 4 Regionalradiogesetz verwiesen.

Zu Z 58:

Zwecks Klarstellung des alternativen Charakters der getroffenen Auflistung wird vorgeschlagen, nach den Ziffern 1 und 3 jeweils einen Strichpunkt zu setzen; in der Ziffer 2 sollte nach dem Wort „Teleshoppingprogramme“ das Wort „und“ gestrichen und ein Strichpunkt gesetzt werden.

Zu Z 67:

In § 44 Abs. 3 Z 1 hätte es richtig „den“ zu lauten.

Zu Z 68:

In § 46 Abs. 4 hätte es im Einleitungssatz „Abs. 2“ zu lauten; in der Ziffer 1 wäre nach dem Wort „berichten“ ein Punkt zu setzen.

Zu Z 74:

In § 47 Abs. 5 2. Satz hätte die Zitierung „§ 22a“ zu lauten.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

S C H E E R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
